

Diehl Metal Applications

ZIMK Zehdenick Innovative Metall- und Kunststofftechnik GmbH

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand 06.11.2012

1. Ausschließliche Geltung dieser Bedingungen

- 1.1. Für diese sowie für alle künftigen Lieferbeziehungen sind ausschließlich diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgeblich. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen, soweit sie nicht inhaltlich mit diesen Bedingungen übereinstimmen.

2. Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

- 2.1. Angebote sind freibleibend, soweit der Lieferer nicht ausdrücklich eine Bindungserklärung abgegeben hat.

Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers zustande, die für dessen Inhalt allein maßgeblich ist.

- 2.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2.3. Den Angeboten beigefügte Unterlagen dienen lediglich der Information des Bestellers und begründen keine Zusicherungen.
2.4. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

3. Metallkontrakte

- 3.1. Gibt der Besteller eine Bestellung über die vom Lieferer angebotenen Produkte auf, so wird diese nur verbindlich, wenn 1) der Lieferer diese Bestellung annimmt und wenn 2) zusätzlich zu der Bestellung der eigentlichen Produkte auch noch eine einvernehmliche Regelung über die Behandlung des in den bestellten Produkten enthaltenen Metalls getroffen wird, in der mindestens die folgenden Fragen behandelt werden: Kriterien der Preisfindung (Preisfixierung) für das vom Lieferer in den Produkten verarbeitete Metall, verarbeitete Gesamtmenge sowie Abnahme- (Abruf-)termine („Metallkontrakt“). Bezüglich der Preise für die vom Besteller bestellten Produkte bedeutet dies zugleich, dass diese nur dann fix vereinbart werden können, wenn auch sämtliche in dem parallel abgeschlossenen Metallkontrakt zu regelnden Punkte eindeutig fixiert sind. Wird eine Bestellung aufgegeben, ohne dass parallel dazu ein derartiger Metallkontrakt abgeschlossen wird, der sämtliche der vorstehend genannten Punkte behandelt, kommt auch dann kein verbindlicher Vertrag über die Lieferung der bestellten Produkte zustande, wenn der Lieferer die Bestellung ausdrücklich bestätigt hat.

- 3.2. Nimmt der Besteller bestellte Produkte nicht zu den per Abruf bestimmten Terminen, oder, in Ermangelung eines solchen, zu dem gemäß dem zugrundeliegenden Metallkontrakt letzt zulässigen Termin ab, so steht dem Lieferer für jede angefangene 30-Tage-Periode der Verzögerung ein Betrag in Höhe von 1% des Wertes der nicht oder zu spät abgenommenen Produkte zu. Der Berechnung dieses Betrages ist derjenige Metallpreis zugrunde zu legen, der bei Abnahme der Produkte zu dem jeweiligen Abruftermin galt bzw. gegolten hätte. Dieser Betrag steht dem Lieferer auch dann zu, wenn er von dem Liefervertrag wegen dieser Verspätung ganz oder teilweise zurücktritt.

- 3.3. Wird während der Laufzeit eines Metallkontrakts über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren (oder im Ausland: ein vergleichbares Verfahren) eröffnet, und entscheidet sich der Insolvenzverwalter (z.B. nach § 103 InsO) gegen die weitere Durchführung des Vertrages, werden sämtlichen Forderungen des Lieferers auf Zahlung von noch nicht geliefertem und/oder noch nicht übereignetem Metall rückwirkend zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung fällig.

4. Lieferung

- 4.1. Sämtliche Lieferungen erfolgen ex works (INCOTERMS 2010).
4.2. Teillieferungen sind zulässig, soweit Gegenteiliges nicht ausdrücklich vereinbart ist. Bei Lieferung neu hergestellter Gegenstände behält sich der Lieferer aus fertigungstechnischen Gründen eine Mehr- oder Mindertlieferung von bis zu 5% gegenüber der vereinbarten Bestellmenge vor, wobei eine Lieferung innerhalb der Bandbreite die vereinbarte Liefermenge darstellt. Zu bezahlen ist die jeweils konkret gelieferte Menge an Produkten.
4.3. In der Auftragsbestätigung genannte Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Abganges der Lieferung im Werk des Lieferers. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein, wenn durch unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse, insbesondere Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen oder durch die Verspätung oder das Ausbleiben von Zulieferungen die Lieferung verzögert wird. Dauern die Hemmungen länger als einen Monat oder finden Betriebsstilllegungen im Werk des Lieferers oder bei seinen Vorlieferern statt oder treten nicht nur vorübergehende außergewöhnliche

Ereignisse ein, die vom Lieferer nicht zu kontrollieren sind, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 4.4. Kommt der Lieferer mit der Lieferung in Verzug, ist der Besteller berechtigt, dem Lieferer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Erfolgt die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist der Besteller nur berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Das gleiche Recht steht ihm zu, wenn dem Lieferer die Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich wird. In letzterem Falle ist eine Nachfristsetzung jedoch entbehrlich. Sonstige Ansprüche wegen Verspätung oder Unmöglichwerden der Lieferung, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

- 4.5. Nimmt der Besteller fristgerecht bereitgestellte Gegenstände nicht vertragsgemäß ab, so kann der Lieferer diese auf Kosten des Bestellers bis zur Abnahme oder bis zum Wirksamwerden des Rücktritts des Lieferers bis zu maximal drei Monaten für eine Pauschale von einem halben Prozent ihres Wertes pro angefangener 30-Tage-Periode auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern. Die Berechnung erfolgt entsprechend oben Ziffer 3.2, der Einlagerungsbetrag kann ggf. zusätzlich zu der dort vorgesehenen Verspätungspauschale geltend gemacht werden.

- 4.6. Bei Annahmeverzug geht die Gefahr auf den Besteller über.

5. Eingangsprüfung, Rüge, Mängelhaftung und sonstige Haftung

- 5.1. Die vom Lieferer ausgelieferten Gegenstände hat der Auftraggeber in jedem Fall, nach Erhalt unverzüglich im Umfang des §377 HGB zu untersuchen. Festgestellte Mängel müssen innerhalb von 10 Werktagen schriftlich angezeigt werden. Bei verdeckten Mängeln muss die schriftliche Anzeige unverzüglich nach der Entdeckbarkeit des Mangels erfolgen.

- 5.2. Bei rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügten Mängeln hat der Besteller nach Wahl des Lieferers Anspruch auf Nachbesserung oder Neulieferung („Nacherfüllung“). Scheitert eine solche Nacherfüllung zweimal, so kann der Besteller nach seiner Wahl entweder den Kaufpreis in angemessenem Umfang herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.

Daneben kann er Ersatz folgender Schäden verlangen:

Aufwendungen, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlich werden, insbesondere Wege-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten. Erhöhte Aufwendungen aufgrund einer nachträglichen Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers werden nicht erstattet, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder von dessen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Personenschäden haftet der Lieferer unbeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen sind Ansprüche des Bestellers auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

- 5.3. Gegenüber Unternehmern beträgt die Haftungsfrist für Nacherfüllungsansprüche 12 Monate, für Schadensersatzansprüche 24 Monate. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Haftungsfrist für sämtliche Ansprüche 24 Monate. Sie beginnt mit der Ablieferung bzw. der Abnahme der betreffenden Produkte.

- 5.4. Für die Ersatzlieferung bzw. für die nachgebesserte Ware läuft die Haftungsfrist grundsätzlich bis zum Ablauf der ursprünglichen Haftungsfrist, doch beträgt sie mindestens 3 Monate.

6. Kreditwürdigkeit des Bestellers

- 6.1. Voraussetzung für die Verpflichtung des Lieferers zur Lieferung ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn der Lieferer nach Vertragsabschluß Auskünfte erhält, die insoweit Anlass zu berechtigten Zweifeln geben, so kann der Lieferer nach seiner Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen oder, soweit andere Bezahlung als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder die Erfüllung verweigern und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Derartige Zweifel sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, in folgenden Fällen begründet: im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, bei Zahlungseinstellung, Konkurs- oder Vergleichsverfahren, bei Geschäftsauflösung, oder wenn der Besteller Vorräte, Außenstände oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen, die ihm aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, vor, wobei Scheck- und Wechselzahlungen erst mit Einlösung als Erfüllung angesehen werden.
- 7.2. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Erfolgt die Be- und Verarbeitung zu einer neuen beweglichen Sache, die den Wert des Sicherungsgutes übersteigt, so räumt der Lieferer dem Besteller bereits jetzt hieran Miteigentum in dem Verhältnis ein, in dem der Wert der verarbeiteten neuen Sache den Wert des Sicherungsgutes übersteigt. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller im Zeitpunkt des Abschlusses des Lieferungsvertrages seine Herausgabe-, Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder an dem neuen Gegenstand an den diese Abtretung annehmenden Lieferer in Höhe des Wertes des Sicherungsgutes des Lieferers ab und verwahrt den gemischten Bestand oder den neuen Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer.
- 7.3. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Sämtliche ihm aus Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er im voraus an den Lieferer zu dessen Sicherung ab. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Sind die Forderungen des Lieferers fällig, so hat der Besteller eingezogene Beträge gesondert aufzubewahren und sofort an den Lieferer abzuführen. Der Besteller hat dem Lieferer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
- 7.4. Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen die Forderungen des Lieferers um insgesamt mehr als 20 Prozent, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Übertragung verpflichtet.
- 7.5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten, bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei Zahlungseinstellung, Geschäftsauflösung sowie bei Einleitung von Verhandlungen über den Abschluss eines Moratoriums erlöschen die Rechte des Bestellers zur Verarbeitung und Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und zur Einziehung der vom Lieferer vorstehend abgetretenen Forderungen. Der Lieferer ist in diesem Falle berechtigt, die Ware in seine Verfügungsgewalt zu nehmen. Macht der Lieferer hiervon Gebrauch, so liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn er dies ausdrücklich erklärt. Lager-, Transport- und sonstige Kosten infolge der Rücknahme gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist in diesem Falle ferner verpflichtet, die vorstehend ausbedungene Abtretung von Eigentumsrechten und Forderungen auf Verlangen des Lieferers den Drittschuldnern bekannt zu geben und dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die benötigten Unterlagen auszuhändigen. Der Lieferer ist berechtigt, die aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückgenommene Ware anstelle des Rechnungswertes mit dem im Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Tagespreis oder dem Preis gutzuschreiben, den er bei einer zumutbaren Verwertung oder Veräußerung zu erzielen vermag, wobei der Veräußerungsaufwand in jedem Fall zu Lasten des Bestellers geht.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Sämtliche Preise verstehen sich rein netto zzgl. Umsatzsteuer, Transport und Verpackung. Mangels anderweitiger Vereinbarung sind Rechnungen des Lieferers ohne Abzüge und Skonti binnen 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig; Rechnungen, die auch Edelmetallberechnungen beinhalten, sind mit Rechnungserhalt fällig. Bei Aufträgen zur galvanischen Behandlung von beigestellten Teilen/Material setzen sie einen galvanisierungsgeeichten Zustand der-/desselben voraus. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, darf der Lieferer ohne vorherige Rücksprache mit dem Besteller die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um einen solchen Zustand herzustellen, und dem Besteller die dafür anfallenden Kosten zusätzlich berechnen.

- 8.2. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig. Der Lieferer ist unabhängig von der Fälligkeit der Forderungen berechtigt, gegen Forderungen des Bestellers aufzurechnen, die diesem gegenüber Gesellschaften zustehen, mit denen der Lieferer direkt oder indirekt verbunden ist.
 - 8.3. Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, alle ihm gegen den Besteller zustehenden Forderungen sofort fällig zu stellen und Bezahlung zu verlangen.
- ## 9. Schlussbestimmungen
- 9.1. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Lieferers.
 - 9.2. Für dieses Vertragsverhältnis und alle daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten gilt deutsches Recht unter Ausschluß des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
 - 9.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist auch berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Bestellers allgemein zuständig ist.
 - 9.4. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile lässt den Vertrag im Übrigen unberührt.

Stand 06.11.2012